

LEITUNGSWASSER

LN

## SONDERBEDINGUNGEN

**für die Neuwertversicherung der Einrichtung von Wohnungen (Wohnungsinhalt),  
Geschäften, Büros, Ordinationsräumen, Fabriken und gewerblichen Betrieben  
in der Leitungswasserschaden-Versicherung**

Soweit Einrichtungen von Wohnungen (Wohnungsinhalt), Geschäften, Büros, Ordinationsräumen, Fabriken und gewerblichen Betrieben zum Neuwert versichert sind, gelten die folgenden Abweichungen von den Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB).

### I

Als Ersatzwert für die versicherten Einrichtungen gilt der Neuwert, das ist der Wiederbeschaffungspreis.

Ist der Zeitwert einer Sache, das ist der Wiederbeschaffungspreis unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes, niedriger als 50 v. H. des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert nur der Zeitwert.

### II

Ist die Versicherungssumme der Einrichtungen niedriger als der Neuwert, aber höher als ihr Zeitwert, so wird nur der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung\*), voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Neuwert.

Ist die Versicherungssumme nicht höher, als der Zeitwert, so finden diese Sonderbedingungen keine Anwendung.

### III

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung\*) übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt und in dem Umfange, in dem er die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Gegenständen der Einrichtung sichergestellt hat.

Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadenfall, gleichviel aus welchem Grund, oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, daß er nicht wiederbeschaffen oder wiederherstellen will, so verbleibt es endgültig bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

\*) Das ist die Entschädigung gemäß Art. 8 (2) lit. b AWB.